

Satzung
der Ortsgemeinde Schwedelbach über die Festsetzung der Hebesätze/Beitragssätze ab
dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung)

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat Schwedelbach in seiner Sitzung am 11.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Schwedelbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Steuersätze der Realsteuern (Hebesätze)

Die Ortsgemeinde Schwedelbach setzt folgende Hebesätze ab dem Jahr 2025 fest:

Grundsteuer A	345 v. H.
Grundsteuer B	465 v. H.
Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 3 Steuersätze der Hundesteuer

Die Ortsgemeinde Schwedelbach setzt folgende Hundesteuersätze ab dem Jahr 2025 fest:

Erster Hund	36,00 €
Zweiter Hund	60,00 €
Jeder weitere Hund	84,00 €
Gefährliche Hunde	300,00 €

§ 4 Feld- und Waldwegebeitrag

Beitrag für Bau und Unterhaltung der Feld- und Waldwege	5,00 €/ha
--	-----------

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Swedelbach, den



Henning Schaumlöffel
Ortsbürgermeister